

Vereinsatzung der
„Fachgruppe WIV-Apotheker –
Apotheker in Wissenschaft, Industrie und Verwaltung“
zur Eintragung ins Vereinsregister Köln

dem Registergericht Köln
– Abt. 43 –
am __. _____ 2012
vorgelegt mit der Bitte um Eintragung

Ansprechpartner seitens des beantragenden Vereins:

Name:	Dr. Armin Hoffmann
Adresse:	Fachgruppe WIV-Apotheker Dr. Armin Hoffmann Clarenbachstraße 2a 50931 Köln
Telefonnummer:	02173-3351874, 0160-8941311
Email-Adresse	Armin.Hoffmann@aesica-pharma.com

I) Präambel

Satzung der „Fachgruppe WIV-Apotheker – Apotheker in Wissenschaft, Industrie und Verwaltung“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Fachgruppe WIV-Apotheker am 09. März 2012 in Frankfurt am Main.

Männliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen schließen stets die weibliche Form ein.

II) Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt „Fachgruppe WIV-Apotheker – Apotheker in Wissenschaft, Industrie und Verwaltung“, mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung, kurz: „Fachgruppe WIV-Apotheker“.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Förderung des akademischen pharmazeutischen Nachwuchses in jeder Phase seiner Ausbildung;
- (b) Fortbildungsmaßnahmen für die Apothekerschaft und anderer interessierter – auch öffentlicher – Kreise auf den Gebieten der pharmazeutischen Wissenschaft, Industrie und Verwaltung in Form von Vorträgen und Seminaren;
- (c) die Mitarbeit in pharmazeutischen und anderen heilberuflichen Vereinigungen, Ausschüssen und Körperschaften in Deutschland und im Ausland;
- (d) die Information seiner Mitglieder in pharmazeutischen Angelegenheiten;
- (e) die Förderung des fachübergreifenden Gedankenaustausches;
- (f) die Förderung des Wissens über den Nutzen und Sicherheit von Arzneimitteln in der Gesellschaft und für die Gesellschaft.

Hierfür haben sich insbesondere die außerhalb von öffentlichen Apotheken und von Krankenhausapotheken tätigen Apotheker zusammengeschlossen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

III) Förderung des pharmazeutischen Nachwuchses

3. Tätigkeiten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Einnahmen

Die Einnahmen der Fachgruppe WIV-Apotheker umfassen

- (a) Mitgliedsbeiträge;
- (b) Umlagenzahlungen;
- (c) Spenden.

Alle Einnahmen werden nach den Regeln der guten Buchführung verbucht.

Die Einnahmen sind zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV) Mitgliedschaft

5. Zusammensetzung

Der Verein besteht aus

- (a) Ordentlichen Mitgliedern,
- (b) Außerordentlichen Mitgliedern und
- (c) Ehrenmitgliedern.

Nur natürliche Personen können Ordentliche Mitglieder werden.

Nur juristische Personen können Außerordentliche Mitglieder werden; sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

Nur natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden; Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne deren Pflichten und ohne aktives und passives Wahlrecht.

6. Beantragung der Mitgliedschaft

Mitglieder können insbesondere Apothekerinnen und Apotheker sein, die außerhalb öffentlicher Apotheken oder Krankenhausapotheken tätig sind, grundsätzlich unbeschadet eventuell bereits bestehender Mitgliedschaften in Kammern und anderen Vereinigungen.

Darüber hinaus können auch andere natürliche und juristische Personen Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (a) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- (b) den Tod des Mitgliedes,
- (c) durch Auflösung des Vereins,
- (d) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenwartes mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorsitzenden des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Vorstandsbeschlusses. Sie ist an den Beirat zu richten.

Über die Beschwerde wird durch die dem Ausschluss nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder entschieden.

V) Vereinsorgane und Geschäftsstelle

8. Art und Umfang der Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 11 bis § 16);
- (b) der Vorstand (§ 17 bis § 21);

9. Kassenprüfer

Der Kassenprüfer ist für die Revision der Finanzen verantwortlich.

Er darf nicht dem Vorstand angehören.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt (§ 11). Die Wiederwahl ist zulässig.

10. Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand entscheidet über die Organisation, die Leitung sowie die räumliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle.

VI) Mitgliederversammlung

11. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) die Wahl des Vorstandes;
- (b) die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- (c) die Entlastung des Vorstandes;
- (d) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- (e) die Genehmigung des Etats;
- (f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen durch Beschluss oder Änderung der Beitragsordnung;
- (g) den Beschluss zu Anträgen der Mitglieder;
- (h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben;
- (i) die Änderung der Satzung;
- (j) die Auflösung des Vereins;
- (k) sonstige Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt;
- (l) die Wahl des Kassenprüfers;
- (m) Verabschiedung von Geschäftsordnungen.

12. Fälligkeit einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen; Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

Sofern es das Interesse des Vereins erfordert, kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

13. Einberufung zur Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der pharmazeutischen Fachpresse.

Die Einberufung kann zusätzlich auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

14. Tagesordnung und Anträge der Mitgliederversammlung

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen spätestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

15. Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, oder – bei dessen Verhinderung – ein anderes Mitglied des Vorstandes.

16. Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestzahl an Mitgliedern gegeben, sofern eine ordnungsgemäße Einladung ausgesprochen worden ist.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglied haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls niederzulegen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Das Ergebnisprotokoll ist an alle Mitglieder der „Fachgruppe WIV-Apotheker“ in Textform zu versenden. Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die Urschrift zu nehmen.

VII) Vorstand

17. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus fünf Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- (a) dem Vorsitzenden;
- (b) drei stellvertretenden Vorsitzenden;
- (c) dem Kassenswart.

18. Stellung des Vorstandes

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

19. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.

20. Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

21. Amtsantritt, Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt unmittelbar mit deren Wahl in der Mitgliederversammlung und beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Bis zur Wahl kann der verbliebene Vorstand vorläufige Ersatzmitglieder des Vorstandes benennen.

Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Dies ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen,

VIII) Beirat

22. Aufgaben und Stellung des Beirates

Der Vorstand kann von einem Beirat fachlich unterstützt werden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

23. Ehrenamtliche Tätigkeit des Beirates

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

IX) Änderungen und Ergänzungen der Satzung

24. Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

25. Geschäftsordnung

Das nähere Verfahren beim Tätigwerden der Organe regelt die Geschäftsordnung.

Die Erstattung von Auslagen regelt die Geschäftsordnung.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres sind in der Geschäftsordnung geregelt.

26. Beitragsordnung

Die Höhe und Ausnahmen von Beiträgen und Umlagen und deren Festlegung regelt die Beitragsordnung.

X) Auflösung des Vereins

27. Auflösung des Vereines

Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.


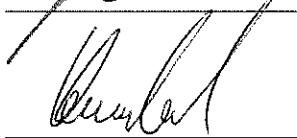
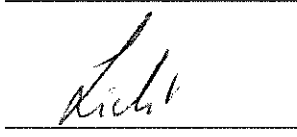
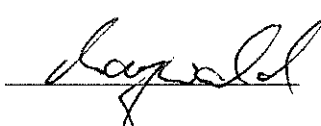
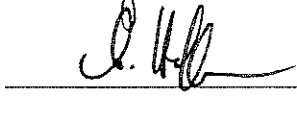
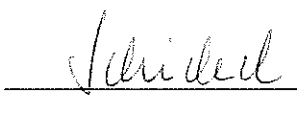
28. Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kölner Tafel e.V. mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XI) Inkrafttreten

29. Datum des Inkrafttretens

Die vorliegende Satzung tritt am 09. März 2012 in Kraft.

1 Nils Landsiedel, 02.07.2012	
2 Andreas Kerschel, 2. 7. 2012	
3 LICHT, CHRISTINA, 02. Juli 2012	
4 Nagwald, Ulf, 02.07. 2012	
5 Dr. Armin Hoffmann, 02. 07. 2012	
6 Dr. Ursula Schickel, 02.07.2012	
7 Dr. Marie Kerschel, 02.07.2012	